

Kundmachung Haushaltsbeschluss

Auf Grund des Beratungs- und Abstimmungsergebnisses wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst.

§ 1

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2024 werden die im beigeschlossenen Voranschlag (und in den Untervoranschlägen) vorgesehenen Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

Finanzierungsvorschlag:	Mittelverwendung:	€	9.528.300,00
	Mittelaufbringung:	€	8.736.700,00
Ergebnisvoranschlag:	Mittelverwendung:	€	3.402.500,00
	Mittelaufbringung:	€	3.717.500,00

§ 2

1. Die Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2024 wie folgt festgesetzt.

	2024	
1.) Gemeindesteuern:		
a) Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A)	500	%
b) Grundsteuer von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag (B)	500	%
c) Kommunalsteuer	3	%
d) Hundesteuer:		
1.) Hunde und Wachhunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden. (Landwirte, Jäger, Blindenhunde)	-----	€
2.) sonstige Hunde	48,80	€
e) Vergnügungssteuer nach der Steuerordnung	JA	€
f) Nächtigungsabgabe gemäß Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG idgF pro Nächtigung	2,00	€
g) Besondere Nächtigungsabgabe (Abgabenfestsetzung durch BGM, 18.12.2018) gem.§ 1 Abs. 4 SNAG jährl. Pauschalbetrag		
Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ²	760,00	€
Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschl. 130 m ²	720,00	€
Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschl. 100 m ²	600,00	€
Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschl. 70 m ²	520,00	€
Für Ferienwohnungen mit bis einschl. 40 m ²	400,00	€
für dauernd abgestellte Wohnwagen	260,00	€
h) Abgabe auf Zweitwohnsitze: Für Wohnsitze, für welche keine bes. Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 SNAG erhoben wird gem. ZWAG, LGBl 71/2022		
Für Wohnungen mit mehr als 220 m ² Nutzfläche	2.500,00	€
Für Wohnungen mit mehr als 190m ² bis einschl. 220m ² Nutzfläche	2.200,00	€
Für Wohnungen mit mehr als 160m ² bis einschl. 190m ² Nutzfläche	1.900,00	€
Für Wohnungen mit mehr als 130m ² bis einschl. 160m ² Nutzfläche	1.600,00	€
Für Wohnungen mit mehr als 100m ² bis einschl. 130m ² Nutzfläche	1.300,00	€
Für Wohnungen mit mehr als 70m ² bis einschl. 100m ² Nutzfläche	1.000,00	€
Für Wohnungen mit mehr als 40m ² bis einschl. 70m ² Nutzfläche	700,00	€
Für Wohnungen mit weniger als 40m ² Nutzfläche	400,00	€

i)	Abgabe auf Zweitwohnsitze: Für Wohnsitze, für welche <u>eine</u> bes. Naftigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 SNAG erhoben wird gem. ZWAG, LGBl 71/2022	
	Fur Wohnungen mit mehr als 220 m ² Nutzflache	527,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 190m ² bis einschl. 220m ² Nutzflache	464,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 160m ² bis einschl. 190m ² Nutzflache	401,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 130m ² bis einschl. 160m ² Nutzflache	338,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 100m ² bis einschl. 130m ² Nutzflache	275,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 70m ² bis einschl. 100m ² Nutzflache	211,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 40m ² bis einschl. 70m ² Nutzflache	148,00 €
	Fur Wohnungen mit weniger als 40m ² Nutzflache	85,00 €
j)	Abgabe auf Wohnungsleerstand: <u>Neubauwohnungen</u> gem. ZWAG, LGBl 71/2022	
	Fur Wohnungen mit mehr als 220 m ² Nutzflache	5.000,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 190m ² bis einschl. 220m ² Nutzflache	4.400,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 160m ² bis einschl. 190m ² Nutzflache	3.800,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 130m ² bis einschl. 160m ² Nutzflache	3.200,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 100m ² bis einschl. 130m ² Nutzflache	2.600,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 70m ² bis einschl. 100m ² Nutzflache	2.000,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 40m ² bis einschl. 70m ² Nutzflache	1.400,00 €
	Fur Wohnungen mit weniger als 40m ² Nutzflache	800,00 €
k)	Abgabe auf Wohnungsleerstand: <u>sonstige Wohnungen</u> gem. ZWAG, LGBl 71/2022	
	Fur Wohnungen mit mehr als 220 m ² Nutzflache	2.500,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 190m ² bis einschl. 220m ² Nutzflache	2.200,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 160m ² bis einschl. 190m ² Nutzflache	1.900,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 130m ² bis einschl. 160m ² Nutzflache	1.600,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 100m ² bis einschl. 130m ² Nutzflache	1.300,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 70m ² bis einschl. 100m ² Nutzflache	1.000,00 €
	Fur Wohnungen mit mehr als 40m ² bis einschl. 70m ² Nutzflache	700,00 €
	Fur Wohnungen mit weniger als 40m ² Nutzflache	400,00 €
l)	Grabgebuhr (fur 10 Jahre) (Bisher vorgeschriebene Gebuhr bleibt gleich bis zur nachsten Falligkeit)	
	Grab bis 1,0 m breit	250,00 €
	Grab 1,01 bis 1,20 m breit	268,00 €
	Grab 1,21 bis 1,70 m breit	343,00 €
	Grab ab 1,71 m breit	478,00 €
	Kindergrab	135,00 €
	Urnengrab	166,00 €
	Totengraberarbeit:	
	Tiefgrab 2,0 m	568,68 €
	Grabstatte bis 1,50 m	530,69 €
	Zusatzliche Arbeiten (Schnee oder Grabstein entfernen o.a.) werden gesondert verrechnet. Kranzentransport mit dem Pritschenwagen, sowie Entsorgen der Kranzen ist kostenlos.	
	Fur Arbeiten an Sonn- und Feiertage wird ein Zuschlag von 100 % laut Lohnabrechnung verrechnet.	
m)	Schmiedekreuz fur Urnengrab wird laut Rechnung des Lieferanten weiterverrechnet	

2. Es werden noch folgende Abgaben und Gebühren nach dem gesetzlichen Tarif beziehungsweise nach den festgesetzten und genehmigten Sätzen erhoben:

		Gebühren netto	MwSt.		Gebühren brutto 2024
a)	Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben lt. LGBl Nr 23/2018 i.d.g. F.	€		€	
b)	Kommissionsgebühren lt. LGBl. Nr LGBl Nr 23/2018 i.d.g.F.	€		€	
c)	Marktstandgelder per Längenmeter	€	2,50 ----	€	2,50
d)	Zählermiete pro Jahr 3 m ³	€	6,95 10%	€	7,64
e)	Zählermiete pro Jahr 7 m ³	€	11,58 10%	€	12,74
f)	Zählermiete pro Jahr 20 m ³	€	23,17 10%	€	25,49
g)	Gebühren für die Abwasserbeseitigung:				
	Laufende Gebühr je m ³ (Mindestgebühr gem. § 9 Benützungsgesetz; ein m ³ je zwei m ² Wohnnutzfläche nur für Zweitwohnsitze)	€	3,60 10%	€	3,96
	Interessentenbeiträge pro Punkt der Punktebewertungs-VO	€	600,00 10%	€	660,00
h)	Wasserbenützungsg Gebühr:				
	Laufende Gebühr je m ³	€	1,40 10%	€	1,54
	Anschlussgebühr je Einheit	€	530,00 10%	€	583,00
	Bauwassergebühr je m ³ umbauter Raum	€	0,07 10%	€	0,08
i)	Müllgebühren:				
	Biomüllabfuhr 80-l-Tonne	€	9,77 10%	€	10,75
	Biomüllabfuhr 120-l-Tonne	€	14,61 10%	€	16,07
	Biomüllabfuhr 240-l-Tonne	€	29,31 10%	€	32,24
	Müllabfuhrgebühr pro Nächtigung	€	0,19 10%	€	0,21
	Müllabfuhrgebühr pro Mülltonne 120 l	€	10,23 10%	€	11,25
	Müllabfuhrgebühr pro Mülltonne 240 l	€	20,48 10%	€	22,53
	Müllabfuhrgebühr pro Container 1100 l	€	110,69 10%	€	121,76
	Müllgebühr Gastronomiebetriebe pro Sitzplatz 1 Saison	€	2,16 10%	€	2,38
	Müllgebühr Gastronomiebetriebe pro Sitzplatz 2 Saisonen	€	4,32 10%	€	4,75
j)	Beiträge nach dem Anliegerleistungsgesetz lt. LGBl. Nr. 77/76 i.d.g.F.:				
	Straßenbeleuchtung per Längenmeter (§3 Abs. 2)	€	21,80 ----	€	21,80
	Gehsteigerrichtung per Laufmeter (§6 Abs. 2)	€	----- ----	€	-----
k)	Ausgleichsabgabe gem. § 51 BauTG 2015 für 1 Stellplatz	€	10.000,00 ----		10.000,00
l)	Gebühren Recyclinghof:				
	Sperrmüll pro kg	€	0,45 10%	€	0,50
	Alteisen pro m ³ (Gebühreffestsetzung erfolgt je nach Preisanpassung der Zemka)	€	0,00 10%	€	0,00
	Altholz pro kg	€	0,13 10%	€	0,15
	PKW-Reifen ohne Felgen	€	2,00 10%	€	2,20
	PKW-Reifen mit Felgen	€	6,00 10%	€	6,60
	LKW-/Traktorreifen	€	12,00 10%	€	13,20
	Sack für die Sammlung von künstlichen Mineralfasern	€	2,73 10%	€	3,00
	Sonderabfallgebühren werden nach Tarif der ZEMKA weiterverrechnet (Bauschutt, Dämmwolle, etc)				
m)	Turnsaalbenützung (Ansuchen an Gemeinde erforderlich mittels Formular)				
	Gäste im Ort (USI, Gasthöfe Hotels...) (max. dreifache Stundengebühr pro Tag) pro Stunde	€	22,34 ----	€	22,34
	Auswärtige Gruppen bzw. Benützer pro Stunde	€	50,28 ----	€	50,28
	Örtliche Vereine (Kurse für Einheimische) > gratis		0,00 ----		0,00
	Tourismusverband Dienten für Kinderprogramm Sommer pro Tag	€	27,93 ----		27,93

n)	Sitzungszimmer UG Gemeindeamt pro Tag (für Sitzungen der Dientner Vereine, Ortsgruppe TVB oder Genossenschaften bzw. Veranstaltungen mit Bildungsauftrag ohne Einnahmen ist die Benützung gratis - exkl. Reinigung)	€	46,34	20%	€	46,34
	Reinigungskosten pro Stunde	€	23,17	20%	€	27,80
3.) Privatrechtliche Entgelte:						
a)	Kopien:					
	Kopien schwarz/weiß pro Stück	€	0,10	----	€	0,10
	Kopien Farbe pro Stück	€	0,30	----	€	0,30
	Laminieren pro Stück	€	1,00	----	€	1,00
b)	Gemeindearbeiter pro Stunde	€	38,23	----	€	38,23
c)	Pritschenwagen pro km ohne Mann (generell nicht verleihen)	€	0,73	20%	€	0,88
d)	Wiegegebühren je Stück	€	3,51	20%	€	4,21
e)	Handschneefräse mit Mann pro Stunde	€	41,10	20%	€	49,32
f)	Bohrhammer ohne Mann pro Tag	€	9,78	20%	€	11,74
	Sonstige Geräte oder Maschinen (Rüttelplatte, Bohrmasch. etc.) werden nicht verliehen					
h)	Radlader inkl. Mann – Winterpreis (mit Schneeketten)	€	65,84	20%	€	79,01
	Radlader inkl. Mann mit Streugerät	€	69,84	20%	€	83,81
	Radlader inkl. Mann – Sommerpreis (ohne Schneeketten)	€	55,87	20%	€	67,04
	Gelegentliche Benützung von Fahrzeugen u. Geräte durch Gemeindebedienstete ist gratis					
i)	1 Garagenparkplatz , Dorf 40 – ganzjährig Jahresmiete 61,28 x 12	€	821,55	20%	€	985,86
j)	1 Garagenparkplatz , Dorf 40 - nur monatsweise pro Monat	€	73,36	20%	€	88,03
k)	1. Kindergartengebühr					
	für Kinder die vor dem Stichtag 01.09. das 3. Lebensjahr vollendet haben bzw. im letzten Jahr vor der Schulpflicht					
	1 Kind bis 30 Betreuungsstunden	€	88,50	13%	€	100,00
	Elternbeitrag (abzgl. Elterbeitragsersatz des Landes Salzburg 100,00 EUR)		0,00			0,00
	für Kinder die nach dem Stichtag 01.09. 3 Jahre alt geworden sind; ab dem vollendeten 3. Lebensjahr					
	1 Kind bis 30 Betreuungsstunden (*abzgl. 20 EUR Zuschuss Land)	€	53,21	13%	€	60,13 *
	1 Kind ab 31 Betreuungsstunden (*abzgl. 40 EUR Zuschuss Land)	€	74,45	13%	€	84,13 *
	Tageweise Abrechnung vormittags	€	5,41	13%	€	6,11
	für Kinder unter 3 Jahren					
	1 Kind bis 30 Betreuungsstunden (*abzgl. 20 EUR Zuschuss Land)	€	85,73	13%	€	96,88 *
	1 Kind ab 31 Betreuungsstunden (*abzgl. 40 EUR Zuschuss Land)	€	106,97	13%	€	120,88 *
	Tageweise Abrechnung vormittags	€	8,58	13%	€	9,69
	2. Nachmittagsbetreuung für Kinder ab 31 Betreuungsstunden und Volksschulkinder					
	Für 2 Stunden					
	1 Nachmittag	€	7,08	13%	€	8,00
	2 Nachmittage	€	14,16	13%	€	16,00
	3 Nachmittage	€	21,24	13%	€	24,00
	4 Nachmittage	€	28,32	13%	€	32,00
	Für 3 Stunden					
	1 Nachmittag	€	10,62	13%	€	12,00
	2 Nachmittage	€	21,24	13%	€	24,00
	3 Nachmittage	€	31,86	13%	€	36,00
	4 Nachmittage	€	42,48	13%	€	48,00
	Mittagessen pro Mahlzeit	€	3,41	10%	€	3,75
	Transportbeitrag pro Kindergartenkind und Monat	€	9,58	10%	€	10,54

	Transportbeitrag pro Volksschulkind und Monat	€	10,54	----	€	10,54
l)	Festsaalmiete:					
	Einheimische Mieter pro Tag bei Heizperiode (Hochzeit/Jubiläen o.ä. ohne Einnahmen die Hälfte)	€	821,55	20%	€	985,86
	Einheimische Mieter pro Tag ohne Heizung (Hochzeit/Jubiläen o.ä. ohne Einnahmen die Hälfte)	€	704,19	20%	€	845,03
	Sonstige Mieter pro Tag bei Heizperiode (ohne Einnahmen die Hälfte)	€	1.046,50	20%	€	1.255,80
	Sonstige Mieter pro Tag ohne Heizung (ohne Einnahmen die Hälfte)	€	929,13	20%	€	1.114,96
	Sonstige (Raiba,TVB,PHNÖ/Beerdigungen, Vollversammlungen etc.) pro Tag exkl. Heizung	€	46,95	20%	€	56,34
	Heizung pro kW/h		0,12	20%	€	0,14
	Reinigung pro Stunde	€	23,17	20%	€	27,80
	Büchereigebühren:					
	Jahresgebühr für Erwachsene		10,00	----	€	10,00
4.)	Entlehnungsgebühr pro Buch	€	0,50	----	€	0,50
	Kinder, Schüler bis 14 Jahre gratis	€	0,00	----	€	0,00
5.)	Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag lt. § 77b (5) ROG Tabelle					
	Sonstiges, Unterstützungen:	€				
	Besamungs- und Belegungsprämie für 1 Rind (durch herdbuchfähigen Stier)		10,90	----	€	10,90
6.)	Beitrag für Feuerwehrmitglieder für Teilnahme an Schulungen pro Schultag	€	15,00	----	€	15,00
	Prämie Stutenbedeckung für Zuchtpferde	€	15,00	----	€	21,80
	Förderung für Studenten mit HWS pro Semester	€	175,00	----	€	175,00
	Förderung für Photovoltaik- und Solaranlagen	€	300,00	----	€	300,00
	Zuschuss für den Neubau von Güterwegen, %-Satz der Gesamtbaukosten	€				7%

§ 3

Die Besetzung der Planstellen der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem beigeschlossenen Stellen- bzw. Dienstpostenplan erfolgen. Dieser unterliegt der Genehmigung der Landesregierung. Die individuelle Anstellung, Überstellung und eventuelle Beförderung ist separat zu beschließen und der Gemeindeaufsichtsbehörde zu melden.

Die Richtigkeit des Auszuges aus der Niederschrift und des Haushaltsbeschlusses bestätigt für die Gemeindevertretung,
der Bürgermeister:

Dienten am Hochkönig, am 14.12.2023

Klaus Peter Rieder

